

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e7e10373-34e8-386f-9c22-1432fee69954>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 155 SGB VII - Beiträge nach der Zahl der Versicherten

<sup>1</sup>Die Satzung kann bestimmen, dass die Beiträge nicht nach Arbeitsentgelten, sondern nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken berechnet werden. <sup>2</sup>Grundlage für die Ermittlung der Gefährdungsrisiken sind die Leistungsaufwendungen. <sup>3</sup>[§ 157 Abs. 5](#) und [§ 158 Abs. 2](#) gelten entsprechend.

